

## Unterricht von externen Personen an der MHH

**An der MHH beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter** haben das Recht aber auch die Pflicht in den Studiengängen zu unterrichten. Die Mindestanzahl an Unterrichtsstunden ist in der Lehrverpflichtungsverordnung LVVO festgelegt. Sie finden diese im Organisationshandbuch bzw. im Internet.

Anstellungsart	SWS*	Unterrichtsstunden pro Jahr
Befristete wiss. Mitarbeiter und W1-Professoren	4	120
unbefristete wiss. Mitarbeiter	10	300
Professoren	9	270

\***SWS**: Semesterwochenstunden geben an, wie viele Unterrichtsstunden pro Woche in der Vorlesungszeit zu unterrichten sind. Dabei werden ausschließlich die Unterrichtsstunden gewichtet gezählt. Vor und Nachbereitung des Unterrichts sind implizit enthalten. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sind eine Form der Nachbereitung.

### externe Personen

Nicht an der MHH beschäftigte Personen dürfen **nicht** ohne **Lehrauftrag** unterrichten. Das gilt auch für habilitierte externe Personen.

Sollen externe Personen in die Lehre der MHH eingebunden werden, müssen die Lehrverantwortlichen oder die Abteilungsleitung vorher einen **Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages** stellen. Der Antrag ist über den Studiendekan an den Präsidenten zu richten.

In dem Antrag

- ist die Lehrveranstaltung zu benennen, in der der Unterricht erfolgen soll.
- ist darzulegen, warum der Unterricht nicht von MHH-Dozierenden geleistet werden kann (zu wenig Dozierende in der Abteilung oder spezielle Expertise der externen Person).
- ist die Anzahl der Unterrichtsstunden zu benennen, die die externe Person unterrichten soll.
- ist die Qualifikation der externen Person für den vorgesehenen Unterricht (u.a. durch Kopien akademischer Abschlüsse) darzulegen.

Der Lehrauftrag reicht nicht aus, um Zugang zu Patientendaten für die Durchführung des patientenbasierten Unterrichts (Unterricht am Krankenbett, Blockpraktikum, klinische Visite) zu erhalten. Es muss zusätzlich ein Gastarztstatus vorhanden sein.